



II=1076 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

ERWIN LANG
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

68.300/33-III/2/1980

430 IAB
1980-05-14
zu 454/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen vom 21. März 1980 unter der Nr. 454/J, betreffend die Zivile Landesverteidigung nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Sicherung der Verwaltungsaufgaben des Bundes wurde im Jahre 1975 beschlossen. Bereits vorher lag ein vorläufiges Konzept zur Sicherung der EDV-Aufgaben der Bundesverwaltung im Katastrophen-, Krisen- und Neutralitätsfall vor. In der Folge wurde unter Federführung des Bundeskanzleramtes bei allen Bundesstellen eine Erhebung durchgeführt, in welchem Umfang die Verwaltungstätigkeit in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung fortzusetzen ist, wieviel Personal dafür erforderlich ist und welche Daten dupliziert werden müssen. Die Bundesregierung hat das Ergebnis zur Kenntnis genommen und die weiteren Maßnahmen dazu angeordnet. Als Vormaßnahme wurde 1978 die Duplizierung und Auslagerung von wichtigen Datenträgern an einen besonders geschützten Ort beschlossen. Die weitere Realisierung des Gesamtkonzeptes zur Sicherung der Verwaltungsaufgaben wird schrittweise erfolgen.

Zu Punkt 2:

Das Bundesministerium für Inneres besitzt nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 auf dem Gebiet der Bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes keine Zuständigkeit, da die Federführung dem Bundesministerium für Bauten und Technik zugewiesen wurde. Aufgrund der großen Bedeutung der Errichtung von Schutzräumen für die Wirksamkeit aller Maßnahmen der Zivilen Landesverteidigung besteht aber eine enge Kooperation zwischen den beiden Ressorts. Für die Behandlung der Bautechnischen Ange-

- 2 -

legenheiten des Zivilschutzes wurde u.a. im Rahmen des Arbeitsausschusses "Zivile Landesverteidigung" ein eigener Arbeitskreis eingerichtet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 12. September 1967 bei allen Neubauten in seinem Geschäftsbereich in der Regel Schutzräume einrichtet.

Zu Punkt 3:

Von der Möglichkeit, Sanitäts- und Sicherheitszonen gemäß Artikel 14 der IV. Genfer Konvention schon im Frieden zu errichten, wurde bisher kein Gebrauch gemacht, da aller Voraussicht nach durch derartige Maßnahmen der Schutz für die Zivilbevölkerung nicht erhöht werden könnte. Die geringe Flächenausdehnung und Aufnahmekapazität der Zonen nach der IV. Genfer Konvention würde den überwältigenden Teil der Zivilpersonen in einem Raum zurücklassen, in dem Zivilpersonen der feindlichen Waffenwirkung preisgegeben wären. Außerdem würde die Erklärung bestimmter Gebiete zu den genannten Zonen im Hinblick auf das militärische Konzept der Raumverteidigung fast unlösbare organisatorische, technische und vor allem psychologische Schwierigkeiten bereiten. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß bisher auch in anderen Staaten Vereinbarungen gemäß Artikel 14 des IV. Genfer Abkommens nicht getroffen worden sind.

Zu Punkt 4:

Maßnahmen zur Sicherstellung der Krisenfestigkeit der Haushalte fallen in den Teilbereich Wirtschaftliche Landesverteidigung und werden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wahrgenommen.

Zu Punkt 5:

Bereits am 28. April 1980 hat die erste Sitzung der Unterkommission des Landesverteidigungsrates für die redaktionelle Bearbeitung des Abschnittes Zivile Landesverteidigung stattgefunden. Ein Termin für weitere Besprechungen wurde festgelegt.

Wien, am 7. Mai 1980

